

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918
27 (1913)**

211 (9.9.1913)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-581096](#)

Vorddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes

Nebaktion und Haupt-Expedition Rüstringen, Petersstraße Nr. 20/22. Fernsprech-Auslaufer Nr. 58. Amt Wilhelmshaven. — Filiale: Wittenstraße Nr. 24.

Das Norddeutsche Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und geselligen Feiertagen. — Abonnementpreis bei Vorabnahme für einen Monat einschließlich Trägerzettel 75 Pf., bei Selbstabholung von der Expedition 65 Pf., durch die Post bezogen vierstelliges Ziffernblatt 225 Pf., für zwei Monate 1,50 Pf., monatlich 75 Pf. einschließlich Postzettel.

Mit Unterhaltungs-Beilage
und dem Sonntagsblatt „Die Neue Welt“

Bei den Inseraten wird die sechspfennige Beilage oder deren Raum für die Interessen in Rüstringen-Wilhelmshaven und Umgegend, sowie der Zettel mit 15 Pf. berechnet, für sonstige auswärtige Interessen 20 Pf.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Großere Anzeigen werden tags vorher erbeten. — Platzbestimmungen unverbindlich. Reklamezeit 50 Pf.

27. Jahrgang.

Rüstringen, Dienstag den 9. September 1915.

Nr. 21.

Vom Tage.

Die Sonnabendnummer der „Frankfurter Volksbüro“ wurde wegen einer Satire über Rehbein, die majestätsbeleidigend sein soll, konfisziert.

Der Besuch Wilhelm II. der Preußische Jahrhundertthalle soll darauf beruhen, daß die Halle im Zukunft auch der Sozialdemokratie zu Versammlungen zur Verfügung stehen wird.

Der Nationalbank in Schaffhausen wurden 50 000 Mark gestohlen.

Durch ein Großfeuer in Hot Springs in Amerika wurden 2000 Menschen verletzt.

Infolge Hochwassers ertranken in Bombay 150 Personen, die einen Fluss überschreiten wollten.

Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Sozialdemokratie.

Ja Gent trat am 5. September die erste Generalversammlung der 1910 in Paris gegründeten Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusammen. Es waren etwa 400 Delegierte anwesend; darunter die Vertreter von 30 Staaten. Sogar Rußland, Rumänien und Tunis waren vertreten. Die deutsche Regierung stand aber, doch die Stimmabstimmung für die Arbeiter voll ist und sie ignorierte die Tagung, die eine Reihe höchst wichtiger Fragen hinsichtlich der gerade jetzt in Deutschland recht führenden Arbeitslosigkeit behandelt. Die Hauptpunkte der Tagesordnung waren die Arbeitsnachfrage, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Verbesserung der öffentlichen Arbeiten, die Arbeitslosenversicherung und die Wanderarbeiterfrage. Diese Gegenstände sind von den einzelnen Staaten besonders untersucht worden und die Vertreter darüber bilden ein überaus umfangreiches Deutschlandsmaterial.

Die Arbeitsnachfrage, die als erster Gegenstand behandelt wurde, war in einem Generalbericht der beiden Deutschen Dr. Frey und Dr. Gader zusammengefaßt. Die beiden Berichterstatter schlugen der Generalversammlung vor, ihre Stellung dazu in einer Resolution festzulegen, deren politischer Teil folgende Forderungen enthält:

1. Systematische Organisation der öffentlichen Arbeits-

nachweise mit territorialer Gliederung (Orts-, Bezirks- und Landes-Arbeitsnachweise) unter Verstärkung der beruflichen Interessen (Berufslisten, Fachabteilungen);

2. Einheitliche Technik in der Geschäftsführung bei Bewertung aller modernen Verkehrsmittel (Telegraph, Telefon, Post, Eisenbahn);

3. Vollige Impartialität bei der Stellenvermittlung und der Vermittlung;

4. Grundlegende Gebührenfreiheit mindestens für Arbeiter;

5. Planmäßige Regelung des Arbeitsmarktes einschl. der Arbeiterwanderungen nach einheitlichen Grundlinien unter Leitung der Zentrale: fortlaufende Arbeitsmarktstatistik;

6. Kosten zu Lasten der Gemeinden (für Arbeitsnachweise), der Bezirke (für Bezirksarbeitsnachweise) und des Staates (für die Zentrale und für etwaige Subventionen).

In der Diskussion legte Dr. Frey den Begriff der Neutralität des Arbeitsnachweises so aus, daß der Arbeitsnachweis auch in Fällen von Streiks und Aussperren weiter zu arbeiten hätte. — Genossen Umbrecht wünschte sich gegen die Auflösung des Dr. Frey. Das ist nicht die Neutralität, die die deutschen Arbeiter verstehen. Den deutschen Arbeitern, momentlich sowohl im Holz- und im Budenbau gewesen, standen heute schon Arbeitsnachweis-Einrichtungen zur Verfügung, die auf partizipativer Grundlage errichtet und fortlaufend gehandelt sind, die aber in Fällen von Streiks und Aussperren ihre Tätigkeit einstellen. Wenn man eine einheitliche oder wenigstens länderuale Organisation der Arbeitsnachweise wolle, so müsse dafür gesorgt werden, daß diese Arbeitsnachweise innerhalb des ganzen Reiches genügend Bewegungsfreiheit behalten und daß ihre Auflösung von Neutralität bedacht wird. Wenn man diesen Maßstab der Entwicklung des jahrlichen Arbeitsnachweises in Deutschland keine Verstärkung schenke, würde man diese Nachweise außerhalb der gemeinsamen Organisation stellen.

Die Anführungen des Genossen Umbrecht bewirkten, daß eine Auflösung vertragt wurde.

Zodann wurde in die Behandlung der Frage eingetreten, inwieweit man durch informative Verteilung und Verbreitung der öffentlichen Arbeiten auf den Arbeitsmarkt einwirken könne. Der Generalberichterstatter Dr. Treub (der neue holländische Minister) war nicht erschienen. Er hat der Generalversammlung eine Entschließung empfohlen, die im wesentlichen darauf hinausläuft, in Gemeinden, Bezirken und Staaten daran zu arbeiten, daß die notwendigen und unerlässlichen Arbeiten so vorbereitet und in Aktion gegeben werden, daß die Zeit der guten Konjunktur entlastet und damit das Potential in der Produktion, die Überfließen um, einzuschranken werden und dafür in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs und weiter hinaus in der Zeit der Krise neue Arbeitsgelegenheit und eine höhere Nachfrage nach Arbeitskräften erzeugt wird. Die Finanzierungsmaßnahmen genügten sehr gut, um den Bevölkerungsbedürfnissen zu genügen, Reservefonds für die Ausführung von nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen in Krisen- und Depressionsjahren anzulegen. — Diese Leitlinie wurde nach fester Diskussion einstimmig angenommen und daran die Sitzung auf Sonnabend vertagt.

Politische Rundschau.

Rüstringen, 8. September.

Ein Landeszuwachssteuergesetz. Das Reichsgesetz über Abänderungen im Steuengesetz enthält die Bestimmung, daß für alle noch dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle der Dienstpflicht die Erhebung des Reichsteils fortfällt. Das Reich hat sich definitiv Ertrag dafür in dem Betriebssteuergesetz gesichert. Zur weiteren Verhinderung des oder genommenen Gefahren werden die nach § 60 des alten Zuwachssteuergesetzes entschuldigungsberechtigten Gemeinden berücksichtigt, und natürlich heißt es allgemein:

Durch Landesgesetz oder in Gemäßigkeit des Bundesrechts durch ortssouveräne Vorherrschaft kann eine andere Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses getroffen werden.

Die Anregung ist von der Regierung des Fürstentums Lippe bereits aufgenommen worden. Sie hat eine Umfrage an die Gemeindeverwaltungen ergeben lassen, wie sie sich zu der Einführung des Wertzuwachssteuergesetzes von 1910 stellen würden. Lippe war der erste deutsche Staat, der ein Gesetz einführte, worin die Besteuerung des Wertzuwachses auch für Staatswerde vorgeschrieben war. Die Staatssteuer war hier obligatorisch, die Gemeindesteuer facultativ. Das Reichszuwachssteuergesetz von 1911 ließ diese Steuer vorüberwinden, doch blieb der finanzielle Effekt durch eine Sonderbestimmung des Reichsgesetzes für Lippe vorläufig gewahrt, und jetzt, wo er seinem Ende entgegen geht, macht die Regierung des Bundes Anhänger, das vor drei Jahren außer Kraft gesetzte Landeszuwachssteuergesetz wieder einzuführen. Der Landtag muß sich allerdings noch mit der Sothei beschäftigen, doch lädt sich annehmen, daß er mit Rücksicht auf die bekannten Hindernisse vereinigt dieses Kleinstaates, wie aller Kleinstaaten, zustimmen wird.

Der Schrei nach dem Buchthausgefecht. Die „Kreuzzeitung“ kommt in ihrem sonntäglichen Wochenblatt zu krassen Angriffen auf die Nationalliberalen, weil sie sich noch immer nicht entschließen wollen, ihre Zustimmung zu einem Gesetz zu geben, das angeblich den Schutz der Arbeitsmächtigen gewähren soll, das in Wahrheit aber gegen die Freien Gewerkschaften sich richtet. Die Konferenzen werden ihren Buchthausgefechttrag im Reichstag natürlich

Margret.

Novelle von Gottfried Kinkel.

4

Weinend über die Gute des Vaters stürzte Margret an seine Brust und suchte ihm die Todesgedanken auszureden. Nein, sagte der Alte, los das; mein Leidtag bin ich gefühlt gewesen, und die starken Bäume brechen am ersten; so wie heut war mirs noch nie zumute.

Noch neun Tagen kniete Margret am Tisch des Vaters; er war an einem brennigen Fieber verstorben. Neben ihr ging Nikola zum Kirchhof, da er sich nun als zur Familie gehörig ansah. Die beiden Brautleute beschlossen nach der Zeremonie ein Jahr zu warten, und kamen sehr oft an, da Margret ohnehin wegen ihrer Trauer keinen Tanz besuchte, nur noch in anderer Leute Gesellschaft zusammen, wo sie denn ganz unverhohlen sich als Brant und Bräutigam fühlen und vertraulich untereinander plauderten. Bei der Freiheit, die auf dem Lande im Verkehr des jungen Paars herrschte, dachte über jeden niedrigen Heimgang aus dem Schuhzettel seine Seele etwas Arges. Margret selbst glaubte ihr Vergeben (denn sie erschien es ihrer reinen Seele) abgebüßt durch den Schmerz, daß ihr Vater ins Grab gegangen war mit einer besseren Meinung von ihr, als sie es verdiente. An Nikolas Trauung zu zweifeln, kam ihr gar nicht in den Sinn.

Aber auch die kleine Schuld fordert oft eine große Ruhe ein. Noch zwei Monaten wurde Nikola vor die Untersuchungskommission gefordert, um sich zum preußischen Militärdienst zu stellen. Als einziger Sohn und Stütze seines alten Vaters war er bereits zweimal zurückgestellt worden und hatte auch jetzt die allersehrste Ausbildung vollständig freizukommen. Lustig zog er eines Morgens mit den übrigen Bürgern seines Dorfes nach einer nahen Stadt aus und nahm lachend von Margret Abschied.

Auch aber waren von den höheren militärischen Behörden vor kurzem Unterkritik bei den Aushebungen bemerkt worden. Einige Regimentsärzte, welche der Besteuerung zugänglich, begüterten Bauerndörfern unredliche Untangleichheitsweise ausgesetzt dachten, muhten ihre Stellen räumen, größere Sanktione und Gleismärsche des Verfahrens gegen arm und reich wurde den Untersuchungskommissionen von neuem eingeholt. Nikola hatte die Zäufe zu leicht genommen; die früheren Gründe der Jurisdicition ließ man nicht mehr gelten, man fand, daß er zwar keinen Bruder, aber zwei tüchtige, gesunde, junge Schwäger habe, die dem alten Schultheißen mittlerweile schon in der Wirtschaft durchschlungen könnten. Auch stand der schöne blonde Junge den Offizieren sehr in die Augen; man fand unter dem Mekko, daß er die gebürgte Größe habe, um unter die Garde zu treten, und das Endurteil war, daß er einem Regiment zugemessen wurde, das in der großen Holländischen Provinz garnisierte; binnen Monatsfrist mußte er gehen, da seine Jurisdicitionstermine abgelaufen waren, zum Eintritt stellen. Das war ihm verdächtig um Margret willen, aber es reiste ihn auch die Uniform des Gardeisten und der Infanterist in einer zu fernem und so schönen Stadt. Da er doch mit seiner Heirat noch ein Jahr warten sollte und bei guter Ausführung gewiß war, mit höchstens zwei Jahren loszukommen, so fehlte er nicht eigentlich mitvergnügt zu seiner Braut zurück.

Als aber diese den Zettel an seiner Brust lag und die Seele vernahm, wurde sie leiseblau und fiel rücklings in den Stuhl zurück. Vergebens tröstete er sie; sie nahm ihn bei der Hand und führte ihn in den Baumkabinen hinter dem Haufe, wo sie allein waren. Dort fiel sie wie verzweifelt an seine Brust, und wilde, unerhörliche Tränen rannen nieder. Nikola ahnte endlich, was sie so erschüttert hatte, er hob ihren Kopf auf und sah in ihre Augen; sie waren müde und

glanzlos. „Was denn wohl?“ fragte er. Sie antwortete nicht, sie umarmte ihn nur so fest wie nie. Nikola wurde blaß, und auch seine Augen flössen; aber mit der innigsten Herzlichkeit lächelte er ihr die Tränen weg und sagte: „Dann gehören wir ja erst recht zusammen;jetz munter, mein Mädchen, nun heißen wir in vierzehn Tagen.“

Ach, sagte Margret, du willst als Soldat eine Frau haben?

„Hab ich ein Kind,“ antwortete Nikola, „so will ich auch die Mutter dazu haben.“

Aber was werden die Leute sagen, wenn ich im Trauerjahr meines Vaters heirate?“

Die sah so reden, was sie wollen, erwiderte der junge Mann. „Vater gegen die Sitten antworten, als die Ehre verlieren. Und wenn du erst meine Frau bist, so möchte ich doch den sehen, der über des Schultheißen Nikola Frau zu müssen wolle. Und nun dürfen wir keine Zeit verlieren. Du mußt deine Peuviere schaffen, und ich muß meines Vaters Einwilligung haben. Kommt!“

Die Peuviere! Dies Wort ist schon manchem jungen Brautpaar ein Schrecken geworden. Die französische Gelehrten, welche am Rhein bericht, bat mit großem Verstand den Eigentum der Eltern bei Verheiratung ihres Kinder bekräftigt, indem sie dem Volljährigen nach gewissen Formalitäten das Recht gibt, auch ohne Einwilligung der Eltern die Ehe zu schließen. Aber auf einem Punkt schleppt jede Gelehrte eine unledige und lächerliche Freiheitsbeschränkung nach; sie ruft, wenn die Eltern tot sind, in deren Rechte die Großeltern ein und fordert, ehe die Trauung gefestigt wird, deren Einwilligung oder ihren Totenschein. Da diesem Hause befand sich Margret.

Beide Eltern waren tot; drei Großeltern ruhten auf dem Kirchhof des Dorfes, nur die Großmutter mütterlicher Seite war noch bei einer verheirateten Tochter in ein-



wieder ehringen und man darf gespannt darauf sein, ob die konervative Erziehungskunst an den Nationalliberalen in der Tat Früchte gezeitigt hat. Bis jetzt haben sich nur zehn nationalliberale Reichstagsabgeordnete für ein Hochsitzgefecht ausgeschrieben, der Rest hat gegen den konserватiven Antrag gestimmt.

Die Sozialdemokraten sind schuld! Die auffällige Gegnerin Wilhelm II., gegen die Breslauer Festhalle, den größten Aufbau der Erde, ist nun glücklich auch auf die Sozialdemokratie zurückgeführt worden. Nach der Reichsverband-Correspondenz ist es dem Kaiser wiederbraucht worden, daß die Halle nach den Sozialdemokraten für Versammlungen zur Verfügung stehen soll. Darauf sei er so empört gewesen, daß er die Halle nicht betreten, sondern sie demonstriert gemieden habe. Der Reichsverband und seine Breslauer Abgeordneten rufen nun zur Verhinderung der konservativen Angriffe vom Registrier, daß er die Ansage des freideutschen Bürgermeisters zurückziehe. Ob er auch diese Anmuthung erfüllen wird, kann ich erst am Schluß der Jahrhundertfeier zeigen, da bis dahin die Halle für die Zwecke der Ausstellung festgelegt ist. Der liberale Stadtwirtwaltung wird dann eine neue Gelegenheit geboten sein, Männerstols vor Sondertribünen zu zeigen.

Gern aus Kelheim. Die gewissenlose Heze, die die bayerische Zentrumspreise seit langem gegen die ihr unbekannte Sozietät betreibt und die erst dieser Tage zu einem Verbot des Aushanges des „Simplicissimus“ in Bayern führte, hat die bayerischen Behörden zu einer neuen Justizaktion angeregt. Wie man aus Bayreuth meldet, ist die Sonnabendnummer unseres dorthigen Parteiblattes, der „Freiheitlichen Volksfrühling“, wegen Rechtsbeleidigung konfisziert worden. Die Urkunde dazu war die harmlos bündliche Sozietät über Kelheim, die der „Vorwärts“ am Montag gebracht hatte. Nur die Hälfte der Auslage ist der Polizei in die Hände gefallen. Natürlich ist gegen die durchaus ungerechtfertigte Konfiszierung sofort Beschwerde erhoben worden. — Die Kritik ist gewöhnlich Kroftwürde gegenseitige Zuhaltung wird sicher hilflos im Sande verlaufen.

Die Steuerpflicht der Fürsten. Die „Röde, Aug. 19.“ schreibt, daß „die deutschen Bundesfürsten, sobald der Wehrdeuttag zur Erledigung gelangt, ihre Beiträge so entrichten werden, als wenn sie den Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes unterworfen wären.“ Unkefer Auffassung nach sind die Fürsten dem Wehrbeitragsgesetz unterworfen und es muß verlangt werden, daß die Einführung ihres Vermögens an den Behörden nach den gleichen Grundsätzen und mit der gleichen Genauigkeit erfolgt wie bei den anderen Staatsbürgern.

Die liberalen Arbeiter, die im vorigen Jahre mit den liberalen Angestellten einen neuen Reichsverein gegründet haben, freuen sich auf ihrer Delegiertenversammlung in Halle am Sonnabend sehr, daß sie es schon mit fast 3500 Mitgliedern gebracht haben. Der Jahresbeitrag beträgt 3,00 Mark, welche Leitung von Dr. Wiemer als berühmtes Beispiel für die nichtzahlbaren Fortschrittsbürgers gelebt wurde. Sehr bitter wurde darüber gestagt, daß die Fortschrittliche Volkspartei Arbeiter gar nicht oder höchstens in ausköhlenden Wahlkreisen als Kandidaten aufstellen, obgleich ein Arbeitertag an Dr. Magdon-Siebel Günther-Lambach angeblich nicht an die Sozialdemokraten verloren haben würde. Dr. Wiemer verwarf, man werde alles Mögliche tun, aber vorerst müsse unterlaufen werden, ob die Verteilung ändert werden könnte. Im Übrigen sprach man sich für freie Arznei, Zahl des Sozialgerichts und Bernecker-Spartauskuss ein.

Eine schwierige Aufgabe hat das Landgericht Jülich dem Staatsanwalt aufgegeben. Es soll beweisen, daß die freie Turnerschaft eine politische Organisation ist. Anlaß zu dieser Aufgabe gab folgender Vorfall: In Neichenum wurden eine Angabe lautendes Gesetzes mit Strafmandaten über je 3 M. beigebracht, weil sie an den Turnstunden der freien Turnerschaft teilgenommen hatten. Auf Einbruch

gegen diese Strafmandate hob das Schöffengericht die Strafe auf; es sprach im Urteil aus, daß sich auf Grund des Reichsvereinigungsbeschlusses solche Strafverfolgungen nicht rechtfertigen ließen und daß kein Anhalt gegeben sei, für die politische Beleidigung der Turnerschaft. Der Staatsanwalt legte Berufung ein, und so kam die Sache vor das Landgericht, das die Verhandlung vertrat und den Staatsanwalt wieder lange hält können, bis er solche Beweise findet.

Gefangene als landwirtschaftliche Arbeiter. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen hat den Antrag gestellt, den Landwirten Gefangene in kleinen Trupps zur Verfügung zu stellen gegen die Garantie des höheren Unterbringens und gegen die Versprechen, daß die Gefangenen sowohl als möglich, auch im Winter zu beschäftigen. Der Oberpräsident der Provinz hat darauf mitgeteilt, daß die Staatsanwälte diesen Wünschen, soweit der verfügbare Bestand an Gefangenen es gestattet, bereits in weitem Umfang entsprochenen. Gegen die Verwendung der Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten wird durchaus nichts einzuwenden sein, jedenfalls wird die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen diese Art von Verwendung der Gefangenen muß allerdings in höchster Weise Einspruch erhoben werden.

Der irrsinnige Attentäter. Die reaktionäre Pfeife ist um einen Agitationstross gebracht worden. Bekanntlich am 4. Mai d. J. ein gewisser Jung (Tapezier), in Mannheim auf den Großherzog einen Attentatsversuch unternommen. Damals vertrat die reaktionäre und vor allem auch die Zentrumspreise diesen Vorfall als die Folge sozialdemokratischer Verbrennung hinzustellen. Obwohl sofort festgestellt worden war, daß der Attentäter ein Mensch ergebener Mensch ist. Jetzt hat die Staatsanwaltschaft in Mannheim Jung unter Verfolgung geahnt, daß die ärztlichen Beobachtungen mit dem Ergebnis abschließen, daß Jung seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden kann. Er wurde als vorerst unbehörbar in die Arrestanstalt Wiesbaden eingewiesen. Mit diesem Abschluß sind der Reaktion alle Telle weggeschwommen. Das Zentrum in Boden hoffte angeblich der bevorstehende Landtagswahl noch immer auf einen Prosch, aus dem es Stoff zur Heze gegen die Sozialdemokratie ziehen wollte.

Holland.

Interparlamentarische Friedenskonferenz. Die im Haag abgehaltenen interparlamentarischen Friedenskonferenzen, an der auch einige Sozialisten, so der belgische Parlamentsmitglied Karl Lindberg teilnahmen, hat für die Neutralitätsklärung der Vereinigten und intereuropäischen Staaten ausgeworben. Zur bekannten Streitfrage, ob ein als neutral erklärter Staat seine Neutralität mit den Waffen auf hüben hat, konnte die Konferenz noch langwierigen Debatten keine Einigkeit erzielen; sie übertrug daher diese Frage einer künftigen Kommission zur Prüfung. Mit lebhaftem Beißl begrüßte die Konferenz die Art der Verträge, welche die Vereinigten Staaten mit anderen Staaten abgeschlossen haben, und mit Salvador über abgeschlossen haben, in denen die vertraglich bindenden Staaten sich verpflichtet, bei einem etwaigen Konflikt keinen Krieg auszufangen, und — sofern nicht von anderen Staaten zum Gegenteil gewünscht — die Kriegsrüstungen nicht zu ver-

steineren. Richtig standen sie in beiden Hälften nicht ausgenutzt. Richtig standen sie in einem noch im vorigen Jahrhundert angelegten Stifter der Damen und den Todestag der alten Frau auf. Röfola erhielt das Attest und flog an dem Dampfboot den Rhein hinunter zu einer Heirat. Nun war eben Zeit, die geschlechtlichen Anfängungen und die Trauung vor dem Tage des Admoraires vorzunehmen; da aber fand er Margaret in Körperverletzung wieder, die rohnen Schäßhabschläge, welche sie seit zwei Nächten betrieben hatten, die Augt und das Verkünden ihres Zustandes, die kürzliche Spannung der leuten Weben hatten ihr eine heftige Krankheit eingezeugt. Der Doctor verwarf; es werde ihr Tod sein, wenn man sie jetzt aufrege, und der Barter, der die Kräfte brachte, mußte auch mit Schwur erklären, daß weder der Bürgermeister noch er jetzt die Trauung vornehmen dürften, da Margaret offenbar ihrer Stimme nicht mächtig und daher unfähig sei, eine gerichtlich nötige Erklärung abzugeben. Röfola meinte ratlos zu werden; der Doctor aber sog ihn bei Seite und lagte: Halten Sie den Kopf oben, junger Mann. Ich wein leider, warum Sie so eilig sind, und ich verpreche Ihnen, unserer Freunden nach nach der Beisetzung zur Seite zu stehen. Jetzt können Sie nichts tun; reisen Sie ruhig ab, und bleiben Sie dem armen Wöddchen treu.

Der Abschiedstag kam, Röfola schüttete die heiße Hand

mehr, solange eine unparteiische Unterredung zur Streitfrage dauert. Mit großer Weisheit (auch die österreichischen Delegierten widerstehen sich) holte die Konferenz den Beschluss, die Regierungen zu erlauben, den Geldstrafe ihres Landes für kriegerische Staaten zu schicken. Schließlich sprach sich die Staatenräte einstimmig zugunsten eines Geldstrafvortos von 10 Centimes oder 10 Pfennigen aus.

Der Achtstundentag. Bei den Kommunalwahlen in diesem Sommer befand die Stadt Boizenburg als die erste höhere Kommune im Lande, eine sozialdemokratische Mehrheit in der Gemeindevertretung. Diese Mehrheit hat noch Unterhandlungen mit dem Gemeindearbeiterverband den Beschluss gefasst, folgt dem maximalen Achtstundentag für alle Arbeiter und Angestellte im Gemeindedienst einzuführen. Bisler hatte der Arbeitstag noch zehn Stunden. Nutz vor den Wahlen hatte, unter dem Drängen der damals schon sehr verhärteten Fraktion, der Gemeinderat im Prinzip sich entschlossen, die Arbeitsdauer auf neun Stunden herabzumindern. Sobald unsere Genossen aber die Mehrheit erobert hatten, taten sie auch den weiteren Schritt zur internationalen Arbeiterförderung des Achtstundentages.

Alusland.

Die Reaktion. Die Vereinsbehörde hat die Petersburger Juristische Vereinigung als für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlich erklärt, und zwar auf Grund folgender Tatsachen: 1. Auf einigen Sitzungen sind der zweite Balkanrieg und die Streitfrage erörtert worden, was nach der Ansicht der Vereinsbehörde nicht unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird, daß Löhne bezahlt werden, die nicht unter denen der freien Arbeiter stehen. Den Viermark-Schein ist aber gerade darauf anzusehen, erstens willige Arbeitskräfte zu haben, die keinen Widerstand wagen dürfen, zweitens aber diesen Arbeitskäfige so gut wie gar keinen Lohn bezahlen zu müssen. Gegen die Art von Verwendung der Gefangenen wird ebenfalls die Gesundheit mehr geschützt, als wenn sie in ständigen Habsüdien beschäftigt werden. Diese Beschäftigung von Gefangenen darf aber nicht zu einer Konkurrenz gegen die Arbeitskraft der freien Arbeiter führen und deshalb muß verlangt werden, daß die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur unter der Voraussetzung gestattet wird

gen aller Art für die Büros der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen, Briefen usw. nachgewiesen. Diese zweckmäßige Einrichtung sollte regelmäßig in Anspruch genommen werden. Ramentlich ist das auch den Angestellten zu empfehlen.

Soziales und Volkswirtschaft.

Der Wert der bayerischen Waldbeerenernte. Die Waldbeerenernte in Bayern ist in diesem Jahr noch ganz erheblich ausgesunken. So verfehlte zum Abtransport der Bieren allein aus dem mittleren Bayerischen Wald und der mittleren Oberpfalz seit dem 11. Juli auf der Bahnhofstraße Schwandorf—Hof täglich ein eigener Güterzug, der sogenannte Beerenzug. Während der 51 Tage, an denen er gefahren wurde, beförderte dieser Sonderzug allein über 800 Wagenladungen Bieren im Werte von über einer halben Million Mark.

Lectures.

Münzingen, 8. September.

Wish Wall.

Die Welt, in der man sich nicht langweilt, besiebt ihre Nöden aus Paris, ihre Tänze aus Amerika. Die Washington-Polst, aus der, als sie in die Kunstuhrung-Tanzgala hinzufügte, die den Tanz plattisch nachbildungende Verdecktanzschule die „Schönheitspol“ machte, der Cafe-Wolf, der Twostop, der Würentanz, der Tango — sie alle kamen über das große Wasser, milderten ihre ursprüngliche Akademie und einige Minuten, um einige nur, und wurden kolossal. Der Tango war die legitte Sekundant des Parfets und der Bar. Und während „man“ sich noch über die Salabautzefest des Tangos streitet, folgt ihm schon ein neuer Amerikaner auf dem Fuße — der Wolf. Hifgang nennt er sich auf Deutsch. Leute, die darin Bedacht wissen, erschien es eine Wasserturbulenz zu hart auf das Wasser nieder, sodass ein Wasserdruck abbrach und der Apparat an zu sinken fing. Belegt wurde dabei niemand. Die erste Hilfe leistete ein Motorboot und der Bergungsdamper „Albatros“. Da es nicht möglich war, das beschädigte Boot gegen den starken Ebbestrudel bis zum Bootshafen zu schleppen, musste es am Südbstrand durch Marinefotoden an Land gebracht werden, wo es abmontiert wurde. Ein zufällig in der Nähe anwesender Photograpf konnte den Unfall in den verschiedensten Stadien auf sechs Platten. Die Aufnahmen, in einigen Geschäften angefertigt, wurden von den sehr zahlreich anwesenden Fremden natürlich interessiert betrachtet.

Ihm, daß er sich bereits einer sehr hohen gesellschaftlichen Protection erfreut; die Herzogin von Manchester hat ihm in London eingeführt, und alle vornehmen Salons der britischen Aristokratie öffnen ihm ihre Türen, und „niedrigen“ ihm die Herzogin von Manchester bei ihren letzten Thesenansamts mit — wie Augenzeugen verichern — vollendet Anmut vorführte, ist er das königliche Ideal der vornahmen Jugend geworden, und überall sieht man sich, die schwierigen und etwas holdeherzlichen Schritte des Rüschgangs zu meistern“. Der Importeur dieser neuesten Sensation der europäischen Vollblüte, ein Mr. Uriel Davis, schildert den Tanz so: „Um den Rüschgang“ wirklich auf und richtig zu tanzen, ist es am besten, zunächst eine Übung fleißig zu wiederholen: man läuft eine Treppe hinunter. Diesen hüpfenden Schritt überträgt man dann auf das Vorfeld des Vollblütes. Nach dieser Schritte vorwärts, acht Schritte zurück; und dann folgen seitwärts vier Gleitschritte, wie man sie vom „One-step“ her kennt, nur werden sie beim Rüschgang doppelt so schnell ausgeführt als beim One-step. Dann folgen wieder die acht Hüpfschritte.“

Ertunken ist am Sonnabend beim Einschlafen der Lenders „Drache“ ein Heizer. Seine Leiche konnte erst nach mühevollstem Suchen gefunden werden. Das im Hof liegende Geflügelwader hatte desshalb halbstark gefloggt.

Der Tod des Jährlichen Goethe vor dem Kleingarten. Wegen dem auf dem Vintenkloß „Distriktland“ erfolgten Unglücksfall hatte sich am Sonnabend der Wahlknight und der Städteherr Kreisel zu verantworten. B. wegen unvorläufigem Umgeben mit Waffen und Munition, wodurch der Tod eines Menschen verhängt und ein anderer verletzt wurde, und letzterer wegen Ungehorsam gegen einen Dienstbeehälter, infolge ungenügender Beaufsichtigung durch Schießen. Am Nachmittag des 21. August fand von B. auf dem Schiffs- aus das Pistolen-Uebungsschießen statt. Nach dem Jährlich Goethe sowohl der Wahlknight Biffe, erhielt von dem Städteherr die mit 8 Schuß geladenen Waffe mit der Angabe, daß sie geladen und gesichert seien. Der Schieße feuerte jedoch Schüsse ab, die von dem B. hinter ihm stehenden Städteherr beobachtet wurden. Ein lebhafter Schuß verliefte. Schüsse nach links hinter auf...

Rum kann die elegante Welt mit dem Hüpfen beginnen.
Sie wird's bald erlernen — das Hüpfen wird die vornehme
Jugend nicht allzufern dabei beishweren. Von den Solons
aus wird der Tanz seinen Weg wie sein Vorgänger machen.
Er wird sich die Reunions der halben und viertel Welt er-
obern, und lange wird's nicht dauern, dann hüpfen die
Paare auch auf den Kunstmittwochabenden von der Hanauer
musik eines Schleifchens im Althausgang.

Das Staatsministerium weist darauf hin, daß Zahlungen an die Hauptfassensverwaltung in Oldenburg oder in die Amtsfassens des Herzogtums außer durch Barzahlung bis weiter geführen können: 1. durch Scheck unter Vorbehalt des Eingangs; eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlegung wird jedoch nicht übernommen. 2. durch Überweisung auf das Reichsbahngirokonto der Oldenburger Landesbank in Oldenburg oder ihrer Filialen in Bremen, Wilhelmshaven, Bremerhaven, Oldenburg und Cuxhaven, sowie durch kontinuierliche Einzahlung bei der Oldenburger Landesbank oder ihren Filialen, insbesondere auch — unter Mitteilungnahme des Gehüters — auf deren Postkonto. In diesen Fällen ist der Landesbank oder der betreffenden Filiale mitzuteilen für welche Kasse (Hauptfassensverwaltung, Amtsfasse) die Einzahlung erfolgt; ferner in der betreffenden Kasse (Hauptfassens-Verwaltung, Amtsfasse) schriftlich die gesuchte Einzahlung anzumelden und zwar unter Angabe des etwa um die Rechnung befindlichen Ressortzeichens oder unter sonstiger genauer Bezeichnung der Forderung (Sorten, Einkommenssteuer oder dergl.). Wündet die Einzahlung eine Quittung der Kasse, so ist die Rechnung (Steuer, Sporteinzelnetto oder dergleichen) mit einzufordern.

Eine gute Kartoffelrezeptur gibt es anscheinend in diesem Jahre. Genosse Buddenberg brachte der Redaktion zwei Riesenkartoffeln, die eine im Gewichte von 410 Gramm und eine von 600 Gramm. Kartoffeln im Gewichte von 350 und 450 Gramm wurden uns schon öfter gebracht.

Berührlich wurden am Sonnabend nachmittag gegen 3 Uhr, also am hellen Tage, in der Grenzstraße zwei Personen. Zunächst wurde ein Arbeiter aus einer Wirtschaftshaus hinausgeworfen. Jozef Manc folgten dem Hinausgeworfenen und schlugen auf der Straße auf ihn ein. Ein des Weges mit seinem Rad daherkommender Waler rief den beiden Rowdys zu, doch von den um Hilfe rufenden Mann abzulassen. Nun ließen sie wohl von diesem ab, verließen aber darauf den mahnenden Werner. Das gelobt, wie gesagt, am hellen Nachmittag. Es ist wirklich an der Zeit, daß Maßregeln ergriffen werden, um solchen Szenen endlich ein Ende zu machen.

Durchgegangenes Gespann. Sonnabend nachmittag passierte ein Fuhrwerk die Münchenschenstrasse. An der Ecke der Bismarckstrasse schauten die Pferde vor einem vorderein laufenden Auto, wobei der Besitzer des Wagens unter die Räder kam und schwere Verleugungen erlitt. Durch einen mit einem Handwagen des Weges kommenden Arbeiter wurde schliesslich das durchgehende Gespann zum Stehen gebracht.

Wilhelmshaven, 8. September

Bürgervorsteher-Ersatzwahl. Für den zum Senator gewählten Bürgervorsteher Büchmann findet im 2. Bezirk am Freitag den 12. September, abends 9 Uhr, im Hotel "Deutsches Haus" an der Wallstraße eine Ersatzwahl statt. Nur diejenigen Wähler, die in der Wahlstätte verzehrt haben, sind stimmberechtigt. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von mindestens einem Drittel der nach der Wahlstimme im 2. Wahlbezirk vorhandenen Stimmen erforderlich. Der Bezirk umfasst: Marlstraße, Bahnhofstraße, Odilestraße zwischen König- und Viktoriastraße, Odenstraße, Wallstraße 3—7a und 26, Prinz-Henrichstraße 1—6, 89 bis 96, Waltherstraße, Peterstraße, Viktoriastraße, Niederrheinstraße 48—75, Parkstraße zwischen Bahnhof- und Viktoriastraße.

Die Marinesflugzeuge „D 14“ und „D 15“, die von Oberleutnant Stedtmüller und Leutnant Schiller geflogen wurden, traten am Sonnabend nachmittag nach Abstimmung mehrerer Probeflüge 10 und 15 Minuten nach 5 Uhr die Fahrt nach Helgoland an. Sie hatten bei starker Nordwind zu überwinden und kamen kurz nach 6 Uhr Helgoland an. Das Flugzeug „D 14“ ging zwischen Land und Dünne zu hart auf das Wasser nieder, sodaß ein Wasserstoff abbrach und der Apparat an die Untergang. Belebt wurde dabei niemand. Die erste Hilfe leistete ein Motorboot und der Bergungsdompfer „Altair“ aus. Da es nicht möglich war, das beschädigte Flugzeug gegen den starken Ebbestrudel bis zum Bootshafen zu schleppen, mußte es am Südstrand durch Marinematerialien an Land gebracht werden, wo es abmontiert wurde. Ein zufällig in der Nähe anwesender Photograph konnte den Unfall in den verschiedenen Stadien auf sechs Platten. Die Aufnahmen, in einigen Geschäften ausgestellt, wurden gern von den sehr zahlreichen anwesenden Fremden nachgesehen.

Ertrunken ist am Sonnabend beim Einschleusen des Tenders „Drache“ ein Seizer. Seine Leiche konnte erst nach mehrstündigem Suchen gefunden werden. Das im Hafen liegende Geschwader hatte deshalb halbtags gelagert.

Der Tod des Jährigen Goethe vor dem Artilleriegericht
Wegen dem aus dem Einheitsordnance „Artillerie“ erfolgten
Unglücksfall hatte sich am Sonnabend der Malchinitz Büsse
und der Stückmeister Anebel zu verantworten. Z. wegen
unworfentlichen Umgebens mit Waffen und Munition, in
durch den Tod eines Menschen verbeigeführt und ein Mann
verletzt wurde, und lehrter Weise Ungehorsam gegen einen
Dienstbefehl, infolge ungenügender Beaufsichtigung bei
Schießen. Am Nachmittag des 21. August fand von 1
Bd des Schützen aus das Pritsche-Lebungsstädtische
Auf dem Jährigen Goethe sowohl der Malchinitz Büsse,
erhielt von dem Stückmeister die mit 8 Schuß geladen
Waffe mit der Angabe, daß sie geladen und gesichert
Der Schütze jenerlei sechs Schuß ab, die von dem v.
hinten ihm stehenden Stückmeister beobachtet wurden,
die sieben Schuß verliefen. Schätzungs nach linsf. hinten auf z.
100m. Mit einer Hand der Jährige Goethe und in alleiter
eigene Gewaltwiderstand wahrlos geworden gewesen.

Konzept der „Übergesellschaft“. Am Sonnabend Abend wird sehr
amphitheatralisch die „Bürgertreiberheit“ in der „Kocherthe“ vor all
jährliches Hochfestkonzert; auch dieses wieder unter Beteiligung
gewisser täglicher Söllern und der Kapelle des 2. Motoren-Divisionen.
Der Opernsänger Willi Blum aus Hannover sang den Tenor und das Bass
„Dschazz“. „Schön ist, ich bin.“ „Aus dem kleinen gränen
Ufen“ (Einlage zu Dornröschen). „Die Tropfen spricht der Hof“ und
dort steht „Nur der Wind“ „Das Trostlied spricht der Hof“ und
„Ich treute dich, du goldene Gräblingkunst!“ Herr Suß verfügt
über einen möhlingenischen, wulstigen abgerundeten Bartton, leicht
und blausig in allen Lagen, doch und sonner in der Tiefe. Das
kommt keine heimliche Aufzwingung und weckt einladende
schläfrige Gedanken. Meister Weiß wurde keinen Rechungen
bedient. Der Cellist Albert Blum ist aus Regensburg und zwischen
dem Sohn Schenkens „Alb-Libert“ versteckt. Sein Crotchet begleitete
die an den Söhnen gefestigte Nachfrage mit einer schwer
als einfache Jalousie hinlängende aufgeweckte und hellste an die
Aufstellung wie auch an die Leidenschaft des Mäisters die höchsten Win-
streide. Es geworden zweifellos besondere Abhörsitzungen zu der
gläubigen Durchführung. Doch er lie in hohem Rufe, beliebt, so wie
wied Derr Suß. Als obz. jede Unzufriedenheit gelungenen
schwierigen Pausagen. Ernst und sicher waren die Spränge in
den Anklagelügen. Weiß, kleinerchen, schläfrig und leicht
ebenfalls entzückend die Taugenbung. Der Mensch mit vollendeter
genetik hätte sich das Crotchet dem Söller bester empfohlener
Leben bei Reutens von Chopin-Kleisig, dem Benevent von E.
Weber verlebt, dann noch besondres „Ter Skonting von D.
Poppe“ Herzerhebung. Diese leichten drei Soden waren mit
Alltagsgleichtum. Wie wirken im Geiste die Sölden mit dem wun-
sigsten Aufsehen im Tanz über den Boden schwaben, so gart un-
lebendig außerdem Stalldus Bogen da die Stimmung aus den Mänteln
der Söller. – Der gemäßigt Thor, der Armeen und der Wommes
drohten mit verschiedensten Soden mit und ohne Brust- und
Beckengleitung auf. Die Eintrümmungen ließen viel Rhyth. und an
extremenwertiges Wollen erzählen. Und es darf gar nicht
dass die Söllungen im allgemeinen eine gute Note wiedergeben.
Aber wir wollen mich nicht beschließen, auf einige Ringe geschafft
hinzuschauen. Am gemäßigt Thor wiegen die Gewannschuppen in
Lebe aber und verdreben dadurch die Wahrnehmungen fast grauslich.
Das darf nicht sein. Beide maleten viele kleine goldblättertige lein-
harmosien in unendlicheren. Das Drausenher ist keiner der
Schulung des piano und forte in den eingeladenen Stimmen kann
unverhofftweise. Er sollte sich noch der Abwendung hin am Wommen
dor ein Vorbild nehmen. Auch an der Nachzuge Zahl se ist dem
Frenzener. Sie ist im allgemeinen nicht schlecht, werkt oder einzige
Angriffsmöglichkeiten auf. Es heißt z.B. „Zum Hoch-Doublet“ schrei-
der „hundem“ spricht – er „wie sonst nicht summt“, sondern
„summi“, „trautet, dunkelt, sumfelt“ usw. Bei dem Viele „Wen-
ich den Wunder“ lädt der rechte Kies viel ein durch ein
langsam getragenes Tempo des zweiten und dritten Verdes.
Der Kunden geht mit „leidet“ „Sum“ an Druse und der
Freund freude an der Druse mit „freudem Wief“, ergo um die
gewiss und helle Weiss lädt. Ich und hellst tellungen, dann mit
die erstaunliche Wirkung des zweiten Verdes, mehr offensichtlich
eigentlich ein reines piano und pianissimo wohnende. Ich
wissen schon von offens herzurufen. Die Sengesstörung in
Crotchetbegleitung – Mondnacht auf der Allee“ gab dem ersten
Teil des Programms einen guten Abschluß. Beides zwischen Weiß
und Crotchet teilweise, holt man, hier nebenbeiher. Beide
Teile gelingen sich dem Zuhörer eigentlich sehr widerstreitend,
getragen. Allgemein aber darf nicht schimpfen werden und die
Crotchet muß bei gewissenlichen Weisen auf keinen Partner gro-
ßherzig nehmen, es soll ihn nicht führen, sondern begleiten. Das
erste gilt dem Thor, das zweite dem Crotchet läßt für Vor-
abstaltung. Die melodienschöne Dichtung „Columbus“ mit Weiß
und Crotchetbegleitung von A. Weier hat mir zur Durchführbarkeit
auf Singelungen eingeschworen. Sollte nicht aus Weise fahrt, Al-
der in leichter Stande war Herrn v. Fuchs aus Oldenburg ei-
geprägtes Registrier. Herr „Grauenhalschree“ Meineke, was
keiner ganz leichtlich Aufgabe gerecht.

Augustfehn. Eine von circa 50 Personen besuchte Ver-
sammlung von Partei- und Gewerkschaftsmitgliedern
fand am Sonntag nachmittag in Goemans's Local statt.
Als Referent war der Parteisekretär J. Meyer aus Mühl-
ringen erschienen, welcher in 1½ stündiger Rede in treffender
Ausführlichkeit das Thema „Partei und Gewerkschaft“ be-
handelte. Die Versammlung hatte den befriedigendsten Erfolg,
doch fühlte eine Anzahl von den Gewerkschaftsmitgliedern
der Parteiauswanderung anlässlich und den Referenten erinnerten
im kommenden Winter mehrfach gesellschaftliche Vorträge in
Augustfehn zu halten. Von dem Landesvorstand war weiter
die Genossenschaft zu einer Versprechnung mit den wei-
teren Mitteln dieser Art aufgefordert.

Neuste Nachrichten

Nötm, 8. Sept. Beim gestrigen 100 Kilometer-Rennen stürzte Guignards Schrittmacher. Schenermann und sein Schrittmacher fuhren auf den am Boden Liegenden auf und stürzten gleichfalls. Alle drei wurden schwer verletzt.

Gent, 8. September. In einer Menagerie wurde ein Märter von einem Bären angegriffen und arg zugerichtet.

Riga, 8. September. Die Allgemeine Elektrizitätsgesell-
schaft hat die Ausstellung der Elektroindustrie auf dem
Kronenplatz eröffnet. Es sind über 100 Aussteller.
Die Ausstellung ist bis zum 15. September geöffnet.

schaft hat 3000 Arbeiter ausgesetzt und ihre Fabriken geschlossen. Nur die Grammophonabteilung mit 400 Arbeitern ist weiter tätig.

Konstantinopel, 8. September. Die Börse verhandelt durch Vermittlung ihrer Botschaft in Washington mit einer amerikanischen Syndikat über eine fünfprozentige Anleihe von 50 Millionen Francs; ein Einvernehmen soll bereitgestellt sein.

Weiterbericht für den 9. September

Wechselseitige Bewölkung, Idiomastisch, nachmittags mehr
fühlbar, vorübergehend etwas Regen

Arbeiter und Handwerker aller Berufe

Beachtet bei Eurer Arbeit im Interesse Euerer Gesundheit und Euerer Familie die Arbeiterschutzbestimmungen aufs genaueste und dringt auf deren Einhaltung. Das ist nicht nur Euer Bedenken sondern auch Eure Pflicht!

Verantwortliche Redakteure: Für Politik, Geschichte und d.
übrigen Teil: Josef Klinke; für Volks- und Aus dem Lande:
Oskar Hünlich — Verlag von Paul Hüg, Abteilungsleiter
von Paul Hüg & Co. in Bützow.

Never give Wellies

Einfamilien-Haus

mit Dach- und Gemüsegarten
gelegten Boden, in Schortens be-
logen, preiswert zu verkaufen.
Nähere in der Expd. d. W.

Carl Wagenknecht

Varel in Oldenburg
Gde. Oderw. u. Österreiche.
Günstiges Lager in:
Fahrräder, Fahrradzähne, Motor-
tische, Grammophone, Schall-
platten, sowie aller Zubehörteile.
Reparatur-Werkstatt.
Eigene Smalier-Fabrikat.
Civile Kleid., Prempfe Bedienung.

Partei- und
Gewerkschaftsgenossen!
Verlangt nur Tarifwaren!
Unterstützt das
Genossenschaftswesen!

Raucht deshalb nur

TAG

Zigaretten

Tabakarbeiter- Genossenschaft

E. G. m. b. H.
Zigarettenfabrik Stuttgart

Vertreter:
Otto Uhlenhaut

Bremen, Elisabethstraße 39/40

Rechnungen

Quittungen
Frachtbriebe
Kaufverträge
Mietverträge
Lehrverträge
Lehrzeugnisse
Lohnlisten
empfehlen

Paul Hug & Co.

Anaben- u. Mädchend-
kaderobe, auch Mädel, wird
angefergt! Störberlein, 13. v.

Billig zu verkaufen
eine Kühle, naturholzert.,
ein Schlafzimmer, Eide,
zwei englisch Bettstücken.
Oldenburgstraße 15, v. L.

Konsum- u. Sparverein

für Rüstringen und Um.
Eing. Gen. mit beschr. Haftpf.

Unsere

Sparkasse

ist täglich geöffnet von 10 bis
1 Uhr vorm., von 4 bis 6 Uhr
nachm., aus Sonntagsmorg.
Einlagen werden mit 4 Proz.
verzinst.

Der Vorstand.

Eduard Dittmann

Rüstringen

Mitscherlichstraße 2c

empfiehlt sich die Erfahrung
deutscher Zeitfräser und
Modejournale, Romane,
Geschichtliche und politische
Literatur, Bildungszeitschriften,
Antiquariat.

R. Winter,

Färber u. chem. Waschanstalt
Rüstringen, Peterstr. 11.

zu verkaufen

ein junger wachsame Hund
Gdrn. Rödne, Varel, Oldenb.

Unfall-Anzeigen

— empfehlen —
Paul Hug & Co.



Bu vermieten
per sofort ein 65 qm großer

Laden

in unserm Schauk. Güter-
straße 41 — Bederkesastraße 8.
einfach Centrallokalung 840 Mtr.
per Jahr.

Abels & Freudenthal
— Rüstringen. —

Bu vermieten

in meinem Hause, Dangoltmoor,
zum 1. November, eine drei- und
vierstöckige Wohnung

Zoh. Uhlers, Wilhelmsh. Straße 60

Gesucht

ein ~~großes~~ zweotägiges, nächstermer
erster Vierfahrt
möglichst verheiratet. Sohn nach
Heiratenlauff. Zu erfragen in
der Expedition d. W.

Gesucht

junger solider Arbeitler, der mit
Pferden umzugehen weißt.
Uhlers & Siegmund,
Wilhelmshavener Straße 50.

Saubere Waschfrau

auf sofort gefragt.

Jean d. Penzner,
Wilhelmshavener, Bismarckstr. 15.

Gesucht

jum 15. September ein in allen
hauischen Arbeiten erfahrene
Mädchen. Jean Arens,
Rüstringen, Peterstraße 30.

Gesucht

um 1. Oktober eine dreitägige
und eine vierstöckige Wohnung
in meinem Hause Peterstraße 30.
G. Arens, Schäferstr.

Bu vermieten

um 1. Oktober eine dreitägige
und eine vierstöckige Wohnung
in meinem Hause Peterstraße 30.

G. Arens, Schäferstr.

Gesucht

zweitälteste Soientrauer,
Augenmeiner Wegweiser,
Büllerstraße 40, 1. Tr.

Gesucht auf sofort

ein Mädchen für den ersten Tag.

Wallstraße 4, 1. Tr. L.

B.v.d.Ecken

Bismarckstr. 97

Wilhelmshavener Straße 32

Baule sofort weiße Mäuse.

J. Gerhäuser, Wittenstraße 32.

Eintrittsbillets

Garderobeubillets

in Blöcke zu 200 und 500 Stück

empfehlen

Paul Hug & Co.

3 wet schen!

Heute trax wieder ein Waggon

schöner Thüringer Zwetschen

ein. Die Ware ist ganz besonders süß und reif.

Preis: 5 pfd. 25 pf., 10 pfd. 70 pf.

erner vorzügl. Niesenplastmen.

Lorenz Evers Ernst Nordholtz

Büllerstraße 70, Tel. 628. Rüstringen 1, Rathausplatz.

Wir empfehlen jedem Zeitungstele zur Anschaffung:

Liebknechts

Volksfreundwörterbuch

Dreizehnte Auflage. —

Neu bearbeitet, berichtigt und vermehrt unter Berücksichtigung

der Nachschreibung nach dem vereinbarten amtlichen Regelbuch.

Preis in Leinwand gebunden Mark 3,20.

zu beziehen durch die Worteibuchhandlungen.

Eine furchtbare Qual

ist es, mit schlechtausenden Stiefeln unherzulaufen. Kommen
Sie zu uns, wir geniessen wegen unseres hervorragenden
Stielmaterials einen weitverbreiteten Ruf. Unser

Walkürenstiefel

ist elegant und schick, in Haltbarkeit unübertroffen.
Grosse Reparaturwerkstatt im Hause. —

Trost & Wehlau, Schuhmachermeister.
Rüstringen, Wilhelmsh. Str. 70. — Wilhelmshaven, Bismarckstr. 95.

Oldenburgische Spar- & Leib-Bank

mit Filialen
in Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Dever, Vohne, Nordenham,
Ovelgönne, Varel und Wilhelmshaven.

Monats-Uebersicht per 1. September 1913.

Aktiva.	#	Passiva.	#
Ratgeberstand	418 672 93	Uttens.-Capital	4 000 000 —
Munizipal-Darlehen u. Hypotheken	4 551 278 03	Reservefonds	2 000 000 —
Darlehen gegen Unterland	5 720 000 76	Reserves	48 022 335 3x
Wertpapiere	11 700 991 10	(Daran stehen ca. 25 % auf ganz und halbjährige Rückbildung)	
Munizipal-Kreditoren	40 422 286 53	Sched.-Konto	3 176 523 28
Effekten	3 680 722 48	Konto-Kreditoren	7 453 074 34
verschiedene Deböoten	683 164 27	verschiedene Kreditoren	3 559 102 79
Baus.-Gebäude	6/1 240 65		
	68 211 035 75		68 211 035 75

Die Direktion.
Jaspers. Murken.

Hand Arbeiten



B.v.d.Ecken

Bismarckstr. 97

Wilhelmshavener Straße 32

Kaule sofort weiße Mäuse.

J. Gerhäuser, Wittenstraße 32.

Eintrittsbillets

Garderobeubillets

in Blöcke zu 200 und 500 Stück

empfehlen

Paul Hug & Co.

frisch eingetroffen:

Prima Thüring. Einmathe-Zwetschen

Die Ware ist sehr und sehr
1 pfd. 10 pf., 3 pfd. 25 pf., bei 10 pfd. entsprechend billiger.

H. Zaago, Börsenstr. 56, Tel. 915.

Fräulein

es blitzen

beim hellen Sonnenchein nur,
wenn Sie Ihre hübschen Füß-
chen mit Schuhen umgeben, die
nur mit Pilo gepunkt sind. So
halten es alle anderen und —

man sieht Ihnen an.

Sie können Pilo in schwarz,
braun, gelb und weiß haben.

Den Austritt aus der Kirche

sollten alle diejenigen vollziehen, die mit dem Kirchenaustritt
gezogen haben. — Der **Protest** ist gegen den Gewissens-
Kirchenaustritt muß ein **zwang**, der ausgeübt wird
gegenüber unseren Kindern, durch die Verpflichtung zur Teilnahme
an unwilligen Religionsunterricht, der darauf hinausläuft,
die Vollmaßen in Unwilligkeit zu erhalten. — **Austrittsformular**
findet zu haben in Oldenburg bei **Wih. Gansde**, Steuerstr. 24,
in Delmenhorst bei **Eduard Schröder**, Wittenstraße 50.



Nur noch bis Sonntag

den 14. September

der unvergleichliche

Vermögens-Schauspieler:

Constantino

Niemals verdämme, ich
Bernardi angesehen!!

Dazu der brillante

Spezialitätenteil

Deutscher

Holzarbeiter-Verband

Zahltag: Mittwoch, den 10. Sept.

abends 8½ Uhr.

Mitglieder-Versammlung

bei W. Hatzeland, Grenzstr. 30.

Auf der Tagesordnung u. a.:

Wahl des Vorstandes.

Wegen wichtiger Tagesordnung

ist volljähriges und pünktliches

Ergebnis des Mitglieders notwendig.

Die Versammlung.

Kaiser Wilhelm-Saal

Ede Meier u. Blumenstr.

Heute Dienstag:

Grosser öffentlicher Ball.

Es lädt freundl. ein

Dr. Hettor.

Zurückgekehrt

Dr. med. Mühr.

Arbeiter-Sekretariat

Oldenburg.

Unerentgeltliche Aussicht in allen
Rechtsstreitigkeiten, Auffertigung
von Schriftstücken usw.

Sprechstunden:

Vormittags von 11—1 Uhr

Mittags von 5½—7½ Uhr

Samstags: Nachmittags von

4½—6½ Uhr.

Sonnags geschlossen.

Gewerkschaftshaus, Kurwidstr. 2

2 Tage, Zimmer 13—14.

Volksküche Rüstringen

Dienstag: Graupen m. Rindfleisch.

Gelegenheitskaufl.

Reines Herrenzubrad, Tor-
pedo-Ziellauf und Rindfleisch,

prima Vereitung, Wert 125 M.

ganz Rolle kostet 80 M. zu vert.

Heinz-Heinrich-Straße 4, p. r.

Todes-Anzeige.

Am Sonnabend morgen

8 Uhr starb nach kurzer, aber
heiterer Krankheit unser lieber

einjähriger Sohn

J. Voigt und Frau

Anna geb. Janzen.

Die Beerdigung findet am

Dienstag nachm. 245 Uhr

vom Trauerhaus, Siebold-

burg, Harlestr. 1, aus statt.

Tod des bekannten Tafel-

verkaufsaus für Damen

und Herren, Lehmann & Witzig,

Spremberg, R.L., lange

in diesem Jahre auf sein 50-jähriges

Bestehen zurückblickt. Die Firma

erhält täglich fröhliche Er-
fahrungen aus gute Dienstern

und wenn die verehrten Ge-
iste auf die in deutscher Sammler-
kunstliche Beilage aufmerksam ge-
macht.

Norddeutsches Volksblatt

Dienstag
den 9. Septbr. 1913.

Geburtenrückgang in England.*

Lange hielt man das Aufhören des Bevölkerungszuwachses fest, die starke Verminderung der Geburtenzahl für eine speziell französische Erziehung, und viele Verminderungen wurden durch die Konstitution erzeugt, doch auch in Deutschen Reichen das Verhältnis der Geburtenzahl zur Bevölkerung sich in den letzten Jahren weitgehend erhöht habe. Doch es ist wirklich um ein allgemein gültiges, mit der modernen Industrialisierung zusammenhängendes Phänomen handelt, wird durch die Ergebnisse einer Untersuchung bestätigt, die in diesen letzten Jahren in England vorgenommen wurde. Eine angelebte Gesellschaft, die "Fabian Society", ernannte zwecks Untersuchung des Problems ein Komitee, das in eingehender Weise die Tatsache des Geburtenrückgangs selbst, wie sie durch die jährlich veröffentlichten Statistiken aus England allgemein bekannt ist, sowie deren Ursache untersucht.

Der Bericht der Kommission stellt an Hand eingehender Statistiken und Dokumente eine Reihe von Thesen fest, die im nachstehenden genannt seien:

1. Der Rückgang in der Geburtenzahl ist keineswegs bloß in einer Veränderung im durchschnittlichen Lebensalter der Bevölkerung oder im Prozentat der Heiraten gegenüber den unverheirateten Frauen oder in einem späteren Heiratsalter zu suchen.

2. Die Verminderung der Geburtenzahl ist keineswegs auf die Städte beschränkt. Sie ist in den Städten nicht bedeutender als in den ländlichen Bezirken. Sie geht also nicht auf die ungehobene Art des städtischen oder Fabriklebens, auf die ungünstigeren Wohnungsverhältnisse der Städte zurück.

3. Vierzehn Jahre Rückgänge in der Geburtenanzahl sind dort festzustellen, wo die Geburt von Kindern eine besonders starke Beeinträchtigung in der Wohlhabenheit aber dem Lebensgenuss der betreffenden Familien darstellt, vor allem in jüngster Gegenwart, wo die Frauen Fabrikarbeit leisten und durch Geburt eines Kindes und die damit zusammenhängende Notwendigkeit, der Arbeit eine Zeitlang fernzubleiben, wirtschaftlich schwer gefordert werden.

4. Der Rückgang in der Geburtenzahl ist ferner sehr stark in den wohlbabenden Kreisen, deren Lebensfunktion sich nach der Kinderzahl in wesentlich verschiedenerem Maße ändert.

5. Der Rückgang der Geburtenzahl ist weiters größer in jenen Schichten der Bevölkerung, welche Sparfamilie und Voraustritt der Zukunft aufweisen, als in den übrigen.

Gerade diese letztere Konstataции ist naturgemäß die charakteristischste und wichtigste. Sie wird insbesondere auf Statistiken der wohlfühlenden Unternehmungswelt begründet. So wurden die Berichte der "Hearts and Soul Friendly Society", welche heute 272 000 männliche Mitglieder zählt, während der ersten 47 Jahre untersucht. Es ist das eine Gesellschaft, welche nur solche Arbeiter als Mitglieder aufnimmt, die mindestens 24 Mark Wochenlohn beziehen, sowie solche Kleinbürger, die ein entsprechendes Einkommen nachweisen. Das schließt alle Gelegenheitsarbeiter und sieht die untersten Schichten der gelehrten Arbeiter aus, fügt die Arbeiterschaft hinzu, die stetig in ihrem Gewerbe tätigen Arbeiter zusammen, unter ihnen wieder nur jene, welche ihren Lohn nicht gänzlich ausgeben, sondern einen Teil als Reserve für unglückliche Lebenszufälle und für das Alter anlegen möchten. Das Charakteristikum der Mitgliedschaft dieser Gesellschaft gegenüber dem Rest der englischen Bevölkerung liegt also in Tüchtigkeit, Sparfamilie und Voraustritt; gerade in diesen Kreisen war der Geburtenrückgang außerordentlich groß.

Er kann präzise festgestellt werden, da die Gesellschaft unter anderen Zahlungen auch 20 Mark an jedes Mitglied verleiht, dessen Frau von einem Kind entbunden wird. Die Zahl dieser Empfindungen ist in den Jahren 1860 bis 1880 langsam von 21 Prozent auf 24 Prozent gestiegen, vom Jahre 1881 bis 1904 ist sie langsam zurückgegangen und beträgt im letztgenannten Jahre nur mehr 11% Proz. d. h. auf 100 Mitglieder wurden im Jahr nur 11% Anträge auf die Zahlung angemeldet.

6. Der Rückgang in der Geburtenanzahl ist gewissen neuen Ursachen zuzuschreiben, welche vor ungefähr 50 Jahren zu wirken begonnen haben.

7. Dieser Rückgang ist überwiegend, wenn nicht ausschließlich, das Ergebnis freiwilliger Beschränkung in der Kinderzahl von Seiten der Eltern.

Dies letztere Feststellung sucht das Komitee dann durch eine auf die individuelle Sozial-Auslastung nehmende Statistik zu erläutern und handelt 684 Fragebögen an Personen der verschiedenen Gesellschaftsschichten aus, jedoch in Betrachtung auf die Mittelklassen vom gelehrten Arbeiter aufwärts bis zu den freien Berufen, unter Ausklammerung der ungelerten Arbeiter einerseits, der reichen Massen andererseits, somit an die Personen jener Schicht, bei der planmäßiger Lebenskampf am ehesten vorangestellt werden kann. Sie waren so gehalten, dass die Antwort anonym erfolgen konnte.

Von diesen Bogen wurden 316 ausgefüllt zurückgeführt, und nur 74 der selben enthielten die Angabe, dass keine Vororge für Beschränkung der Kinderzahl getroffen worden sei, während 212 Personen angaben, sie hätten solche Vororge getroffen.

128 Personen aus der obengenannten Gesamtzahl von 212 gaben auch an, aus welchem Grunde sie die Kinderzahl beschränkt hätten, und zwar 38 aus ökonomischen

Gründen, 13 um sexuelle Krankheiten oder Gesundheitsstörungen willen, die für die Frau von der Geburt zu befürchten wären, 19 um sonstige Krankheiten und 9 um der Unlust der Frauen willen.

Sowohl die allgemeine, wie diese letztere Spezialstatistik stimmen darin überein, dass der Geburtenrückgang überwiegend ein frei gewollter ist und auf die Motive zurückgeht, die gerade von den bestehenden und voraussehbenden Schichten der Bevölkerung als wichtig für ihre Lebenswohl-fahrt angesehen werden.

Eben diese Erwägungen gelten andererseits, doch es sehr wohl im Bereich des staatlichen Willens liegt, diesen Motiven andere Motive entgegenzusetzen, welche den Rückgang der Geburtenrate aufheben können, insfern nämlich die Geburt der Kinder aus einem für die betreffende Familie sozial ungünstigen zu einem sozial günstigen Zustand wird. Den Staatsleuten muss es überlassen sein, festzustellen, inwieweit im betreffenden Lande von einer öffentlichen Gefahr, die aus dem Rückgang der Geburtenanzahl resultiert wird, die entsprechenden Gegenmaßregeln, seien sie auch überaus kostspielig, zu ergreifen, da ja natürlich ein Geburtenrückgang, der zu unzureichendem Bevölkerungsverdichtung führt, die drohende Möglichkeit der Rassenvernichtung mit sich bringt.

Parteinaachrichten.

Zur Massenstreitfrage. Der Parteivorstand wird dem Parteitag in Jena die folgende Resolution vorlegen: "Nach dem vom Wannheimer Parteitag (1905) beschlossenen Beschluss des Jenaer Parteitages (1905) ist die unmittelbare Anwendung der Massenstreiteinstellung gegebenenfalls eines der wichtigsten Mittel zu betrachten, nicht nur um Angriffe auf bestehende Volksrechte abzuwehren sondern um Volksrechte neu zu erobern. Die Erweiterung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts zu allen Vertretungsbüros ist eine der Voraussetzungen für den Erfolg des Kriegsfaulenzes. Das Dreiklassenwahlrecht entscheidet die Besitzlosen nicht nur, sondern hemmt sie in allen ihren Tätigkeiten auf Verbesserung ihrer Lebenshaltung; es macht die schlimmsten Feinde gewissheitlicher Belästigung und sozialen Fortschritts, die Junta-fest zum Oberherrscher der Gelehrten. Darauf fordert der Parteitag die entzweiteten Massen auf, im Kampfe gegen das Dreiklassenwahlrecht alle Kräfte anzuwenden in dem Bewusstsein, dass dieser Kampf ohne grehe Opfer nicht siegreich durchgeführt werden kann. Zudem der Parteitag den Massenstreit als unfehlbares und jederzeit anwendbares Mittel zur Befreiung sozialer Schäden im Sinne der anarchistischen Auffassung verurteilt, spricht er zugleich die Überzeugung aus, dass die Arbeiterschaft für die Erringung der politischen Gleichberechtigung ihre ganze Kraft einzetausche. Der politische Massenstreit kann nur bei vollkommenen Einigkeit aller Organe der Arbeitersbewegung von Massen bewusst, für die letzten Ziele des Sozialismus begeisterten und zu jedem Opfer bereiten Massen geführt werden. Der Parteitag macht es deshalb den Parteigremien zur Pflicht, unermüdlich für den Ausbau der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen zu wirken."

Wiener Bildungsarbeit. An den Einzel- und Jugendvorträgen, die vom Unterrichtsausbau der vereinigten Wiener Partei- und Gewerkschaftsorganisation veranstaltet wurden, haben im letzten Jahr an 70 000 Zuhörern teilgenommen, aber mehr als 100 000 organisierte Arbeiter haben im ganzen Jahr kaum einen Vortrag besucht. Obne die Jußeln wurden 390 Vorträge über Sozialismus, Wirtschaftsgeschichte und Arbeitersbewegung, 384 über Sozialpolitik und Politik, 155 über gewerkschaftliche Fragen abgehalten, 211 Pauschalvorträge waren der gewerkschaftlichen Tätigkeit und Theorie gewidmet. Es haben jedoch von den 581 Wiener Gewerkschaftsgruppen nur 235 die zentrale Vortragsermittlung im Universum genommen und statt der programmähnlichen 8 Vorträge im Jahr wurden nur 2 beantragt. Den größten Bildungssatz besaß die Jugendlichen. Die Erfolge der Wiener Arbeiterschule — eine ständige Parteischule nach deutschem Muster besteht noch nicht — sind sehr befriedigend.

Sozialdemokratie und Meineid. Unter der Stichmarke: "Eine politische Unvereinbarkeit" hatte das "Hamburger Echo" im Januar d. J. im Anschluss an einen Prozeßbericht aus Erfen mitgeteilt, dass der Polizeivergeant Jöhnen in dem Prozeß, der als einziger Verfolgungszeug aufgetreten war, mehrere Entlastungszeugen des Meineids bezeichnete, indem er sagte, die Zeugen hätten es als Sozialdemokraten mit ihrer Aussage nicht genau genommen! Diese Äußerung hatte das "Hamburger Echo" gebührend gekennzeichnet. Deswegen hatten Jöhnen und seine vorgesetzte Behörde gegen den Verantwortlichen des "Hamburger Echo", Genossen Sophie, Beleidigungslage eingerichtet, die am Freitag vor der Hamburger Strafkammer verhandelt wurde. Der Polizeivergeant kam jedoch nicht auf seine Rechnung, denn während der Prozeß nicht weniger als zwei Monate Gefangen geblieben war, billigte das Gericht dem Angeklagten den Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zu und erkannte lediglich wegen formaler Beleidigung auf 150 Mark Gefangenstrafe. Begehrte wurde ausgeführt, dass Sophie sich als Sozialdemokrat durch die Äußerung Jöhns beleidigt fühlen musste.

Prekprozeß. Wegen angeblicher Beleidigung eines Lehrers wurde der verantwortliche Redakteur des Zeitschriften "Wochens", Gen. Biedermann, zu 20 M. Geldstrafe verurteilt. Für den obwährenden Amtsgericht amtierte ein Polizeipräsident, der schrofzig 3 Monate Gefängnis beantragte,

ebwohl der Angeklagte beweisen konnte, dass die unter Anklage stehende Notiz ohne sein Wissen veröffentlicht wurde.

Die Bebel-Büste. Der Vorwärtsverlag schreibt uns: Die Bebel-Büste, die der Berliner Bildhauer Julius Ochs modelliert hat, ist nunmehr fertiggestellt und sind die Abgüsse jetzt durch alle Buchhandlungen zu bestellen. Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass drei verschiedene Größen geliefert werden. Größe A, 80 cm hoch, kostet 20 Mark. Größe B, 60 cm hoch, 15 Mark. Größe C, 20 cm hoch, 2 Mark. Da angemessen ist, dass auch von anderer Seite Büsten von August Bebel angeboten werden, das unter Berliner Verleger verlegt werden, dass jeder Abzug ein kleiner Preis aufweist. Seine Schild "Vorwärts" trägt. Unsere Genossen und Genossinnen, die Wert darauf legen, die von dem Bildhauer Ochs hergestellte Büste zu erhalten, werden gut tun, auf das angegebene Diagramm zu achten.

Gewerkschaftliches.

Die Militärbauten nur für die kriegerlichen Arbeiter. Zu der militärischen mitgeteilten Eingabe des Centralverbandes christlicher Stein- und Holzarbeiter, Begründung, an die britisches Regierung, bei den neuen Militärbauten den roten und gestreiften Sandstein der Würzburger Gegend zu berücksichtigen, weil die dortigen Arbeiter kriegerisch organisiert, königstreit und vaterländisch gehalten seien, auch dem Antiture der Sozialdemokratie stand gehalten hätten, ist jetzt zu berichten, dass anerkannterweise die britische Regierung der Petition keine Folge gegeben hat. Sie erließ, unter Berücksichtigung früherer Petitionen des freien Stein- und Holzarbeiterverbandes, Anweisung an die in Frage kommenden Instanzen: bei Arbeitsabgängen die gesetzte kriegerische Industrie — nicht nur die Wertheimer Gegend — zu berücksichtigen. Somit wäre also die Christlichen mit ihrem epositiven Verlangen und ihrer überflüssigen Beleidigung, sich als Sturmbock gegen die antisemitische und vaterländische Sozialdemokratie gebrauchen zu lassen, gründlich abgefallen. Ihr Vorgeben war um so anmindernd, als in ihrem Verbanden nur 522 und nicht nur lediglich Stein- und Holzarbeiter — organisiert sind, während der Organisation des Centralverbandes der Stein- und Holzarbeiter in Baden 2481 Arbeiter angehören.

Soziales und Volkswirtschaft.

Krautheit und Sterblichkeit der Frau.

Ein direkter Zusammenhang besteht ferner zwischen Tochterlosen und sozialer Lage. Die bis unmittelbar vor der Niederkunft dort arbeitenden Frauen haben häufiger Tochterlosen als solche Frauen, die in auskömmlichen Verhältnissen leben und sich schonen können. Eine österreichische Statistik beweist, dass die Sterblichkeit an Kindbettfeier bei unehelichen Müttern — und das sind zummeist die ärmeren der Armen — um 22 Proz. höher ist als die der ehelichen Gebärenden. Allerdings treten die sozialen Unterschiede zugute im Vergleich der Wohlhaberlosigkeit der wohlbabenden und der armen Frauen in einer österreichischen Tabelle. Die Sterblichkeit der Frauen der Industrie- und Lohnarbeiter an Kindbettfeier war fast doppelt so hoch, die der landwirtschaftlichen Arbeiterinnen gar 4½ mal so hoch, wie die Frauen von selbständigen Industriellen. "Die ontogenetischen Schwachnahmen bei der Entbindung verlangen einen gewissen Komfort," sagt Dr. Breunig, der bekannte Vorläufer einer Reform der Geburtshilfe. Wo wäre dieser Komfort, der der wohlbabenden Frau ohne weiteres zu Gebote steht, in den Wohnstuben der Armut zu finden?

Noch mehr die erschütternden Tatsachen: eine der am meisten gefürchteten Krankheiten, gegen die die ärztliche Wissenschaft noch wenig ausrichten kann, der Krebs, vor allem der Krebs der Gebärmutter, ist bei armen vielgebärenden Frauen weit häufiger als bei den wohlbabenden Frauen mit wenigen oder gar keinen Kindern. Die Tabelle zeigt unter den Frauen im Alter von 25 bis 35 Jahren tödlicher als in derselben Altersstufe von Männern. Vergleichen wir aber verschiedene soziale Schichten der Frauen untereinander, so finden wir von neuem die alte Wahrheit bestätigt, die nur ein Wunder leugnen kann, dass die Tuberkulose die Proletarierfamilie ist. Nach der Statistik von Hunk starben von je 10 000 Frauen

im Alter von	wohlhabenden	mittleren	ärmeren
	Masse		
15—20 Jahren	1,6	11	40
30—35 "	2,9	11	34
über 60 "	19	13	21

Auch andere Berechnungen zeigen eine, wenn auch nicht so starke, so doch sehr erhebliche Überschreitung an Tuberkulose der Frauen der Armen, besonders bei den vielgebärenden.

Diese oft umgekehrten Zahlenkontroverse bedürfen kaum eines Kommentars, denn sie offenbaren — auch dem blödeln Auge sichtbar — die lebhaften Wirkungen der kapitalistischen Wirtschaft mit ihren bis aufs äußerste zugespitzten Klassegegensätzen. Diese können wir nicht anders überwinden als im Massenkampf, im Kampf der Bevölkerung gegen die Bevölkerung, der Unterdrückten gegen die Unterdrückter. Die Frauen des Proletariats wahren nur ihre eigentlichen Interessen, wenn sie als sozialdemokratische Massenkämpferinnen tatkräftig mitmachen, allen Angehörigen des Volkes die gleichen Christenmoralitäten zu erinnern.

* Zu den "Dokumenten des Fortschritts" (Verlag Georg Reimer, Berlin) veröffentlichte Ch. Morozow den folgenden Aufsatz, der wegen der neuzeitlichen Vorwürfen des Fortschritts über die Geburtenfrage besonderes Interesse verdient.



einem Stillstand der sozialpolitischen Gesetzgebung reden müsse. Auf die Durchführung der Sonntagsruhe wartet das Handelsgewerbe noch immer vergeblich, seit zwanzig Jahren ist nichts mehr gefehlbar; die Abschaffung der gegen die guten Sitten verfehlenden Konkurrenzstufen sei noch nicht erfolgt, und nach den Erfahrungen der Reichsregierung (Arm und Rücken). Doch sind keine dauernden Gewinnschädigungen eingetreten. Im Brot wurde E. zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafkammer gab die Sache weitestgehend milder an und erlaubte auf eine Geldstrafe von 150 Mark, weil E. von seinem Gegner oft und schwer bestiebt und schändet wurde.

Arm und Nüden). Doch sind keine dauernden Gesundheits-schädigungen eingetreten. In Barel wurde E. zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafammer gab die Sache wesentlich milder an und erkannte auf eine Geldstrafe von 150 Mark, weil E. von seinem Gegner oft und schwer beleidigt und schändlert wurde.

— Von einem älteren Manne erg beliefert waren den an mehreren Abenden Frauen und junge Mädchen in der Sandströre. Offenbar hat er es auf ein Sittlichkeitssünden abgesehen. Es ist bisher nicht gelungen, ihn auf frischer Tat zu ertappen.

— Doch das Wasser trinken nach Obigen ist schädlich ist, bedarf kaum der Erörterung. Doch kommen immer noch Fälle wieder vor, wo dieser Brauch keine Bedacht gelehnt wird. Noch den Genuss von Bläumen gleich darauf Wasser getrunken hatte hier ein kleines Wädchen. An den Folgen starb es bald daran.

Vorwärts. Wenn arbeiten wir vor dem Feuerstelle hier der Tischler C. in das Getriebe, doch ihm der Zeigefinger der rechten Hand abgenommen werden möchtet. — Zu einem mit Milch gefüllten Kübel ist hier das zweijährige Kind des Zimmermanns Rademacher entrunken. Die von dem herbeigerufenen Arzte sofort aufgestellten Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos.

Einswarden. Nachdem am Donnerstag die Holzarbeiter in Bremen beschlossen hatten, zu den vorgeschlagenen

Bedingungen (durch den Arbeitsnachweis) die Arbeit wieder aufzunehmen, würden in allen Werftorten am Sonnabend die Arbeitsnachweise wieder eröffnet. Nach Einschätzung wurde zur Wiedereröffnung der Ausständige einer Filiale des Arbeitsnachweises aus Rordenbach verlegt. Im Laufe des Sonnabend sind alle, die sich zur Arbeitsaufnahme Melbenden und früher auf der Werk beschäftigt gewesen, zirka 200 bis 250 Mann, wieder eingetragen worden, so daß heute Montag die Arbeit angenommen wurde. Eine große Anzahl jener, die in den Streik eingetreten ist abgereist, bzw. wo anders in Arbeit getreten, so daß die vor dem Streik vorhandene Arbeiterzahl nicht erreicht wird.

Aus Butzadingen. Ein betrunkener Igel gewöhne eine Seltsamkeit. Der Sandwein R. hatte einen Wein in den Keller gelegt, damit er die dort hausenden Mäuse vertilge. Eines Morgens fand man den Igel neben einem umgeworfenen Flasche, die Wein enthalten hatte, wie sie liegen. Man trug ihn nach draußen in dem Glauben, der wirklich tot sei. Wie erstaunte man aber, als er gegen Abend wieder Leben zeigte. Es gab keine andere Erklärung. Der Igel hatte einen Nordtrunk gehabt. Er hatte die zugebrochene Flasche Wein umgetrunken und von dem Wein den Boden ergießenden Inhalt, dessen Stärke er jedenfalls noch nicht kannte, mehr geschürft, als er vertragen kann.

Emden. Das Konkursverfahren ist über die Vermögen des Kolonialwarenhändlers Menhard Aemminga in Borsum eröffnet worden. Der Rechtsanwalt Lammena in Emden ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 23. September 1913 dem Königl. Amtsgericht Emden anzumelden.

— Die Pläne für die Herstellung des
Meisters auf der Staatsbahnstrecke Emde

Gleis 1 auf der Straßenbahnlinie Norddeich sind neben den zugehörigen Radweichen von der Bahnhofslinie berührt. Wege und Vorfluterweichen im Gemeindebezirk Enden im Auftrage des Regierungspräsidenten zum Zwecke der landespolizeilichen Prüfung vom Sonnabend den 6. September 1913 bis einschl. Dienstag den 22. September 1913 auf dem Stadtbauamt Kaldernstraße Nr. 1, I. Etg., während der Dienststunden 8—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags zu jedem Einsicht offen ausgelegt. Beteiligte haben innerhalb der oben gestellten Zeit etwaige Einwendungen schriftlich oder mündlich im Protokoll beim Magistrat zu erheben.

Aus aller Welt.

Der Mörder von Mühlhausen.

Aus Mühlhausen an der Enz wird berichtet: S aus Angaben in den Schriftstücken des Reiters Wagner vorgestellt, hat er seine schreckliche Tat begangen, um sich darüber zu rächen, daß er seine Frau wegen der Folgen eines Liebhaber-Beziehungen bestrafen mußte. In einem Schriftstück und drei Briefen, von denen er zwei in Groß-Zodlheim bei Böhl gab, hat er seine Untat plauschäßig ausgearbeitet vollständig logisch gefeldert.

Er führt noch Ansicht der Gerichtskommission zu Bietigheim und von hier mit dem Rad nach Mühlhausen. Unterwegs gab er die zwei Briefe in Groß-Schöningen, deren Inhalt sich vollständig mit dem dritten, den die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte, deckt. In dem beschlagnahmten Briefe gibt Wagner an, dass er die Tat schon seit sechs Jahren geplant habe und sie endlich zur Ausführung bringe. Der Schriftwechsel des Briefes gesteht die richtig und plausibel Überlegung Wagners hervor. Wagner stellte sich lange Zeit hin; er ist unter der Obhut eines Gendarmerie-Armenhauses lag, doch er seine Verstellung auf. Er ließ Neuerungen fallen, doch es kann nicht mehr gereicht habe.

selbst eine Angst beizubringen. Bei der Vernehmung verhielt der Oberamtsrichter längere Zeit vergebens, etwas aus dem Wörder herauszubringen. Schließlich ließ er sich zu dem Geständnis herab, daß er die Mutter der Tot ganz genau brieflich ausgehoben habe und daß man alles erfahren, wenn man ihn nach hingen bringe. Seine Mutter sei als Nachbarin gegen die wohnerheitliche Mühlbausen eingezogen; er habe sich seit viele Jahren damit beschäftigt. Schließlich gestand noch ein, daß er in Dögerloch seiner Frau und seinen Kindern den Hals durchschneiden habe. Die Gerichtsmission gelangte einstimmig zu der Ansicht, daß die Wagner's bei freiem Verkaufe und mit voller Überlegung durchaus mehr im Wahnsinn ausgeführt sei. Die Ergebnisse fanden auch die beiden Beräte, die in Mühlhausen dem Schwerverbrechen Verbände anlegten. Zum Schutze Wörders gegen die Volksmeute mußten zeitweise Gendarmen aufgeboten werden.

Bagner fallste als junger Mensch mit der Tochter des Adlerwirtes in Mühlhausen Beziehungen an, die nicht ohne Folgen blieben. In der kleinen Ortschaft entstand ein Gespräch und die Folge war, daß der Lehrer, der sich anfänglich weigerte, das Mädchen noch vor der Geburt des Kindes zu heiraten, strafverletzt wurde. Erst nach einigen Jahren, als die bissigen Bemerkungen der Bewohner von Mühlhausen immer unerträglicher wurden, sah sich Wagner veranlaßt, die Tochter des Adlerwirtes zu heiraten. Nachdem dies geschehen, erfolgte seine Anstellung in Degerloch. Die Ehe des Lehrermeisters war nach außen hin glücklich. Im Stillen aber dachte Wagner seine Frau, die er nur widerwillig geheiratet hatte. Er wurde nach und nach ein Grisbieler, zog sich von seinen Kollegen und Kameraden mehr und mehr zurück, um es erscheint durchaus glaubwürdig, wenn er in den verschiedenen Schreiben, die er an alle möglichen Leute gerichtet hat, verlautet, daß er die Zeit schon seit sechs Jahren geplant und bis in alle Einzelheiten überlegt habe. Um seine Frau und ihre Kinder kümmerte er sich so gut wie gar nicht. Er nahm sie nie zu Gesellschaften mit und überließ ihr auch völlig die Erziehung der Kinder. Wenn seine Kollegen am dem Schulhof in den Pausen plauderten und unterhielten, blieb er still und schwieg im Klosterzimmer. Und nachmittags, wenn er keinen Unterricht zu erledigen hatte, lief er in die Bibliothek der Landesschule, um sich dort in das Studium der Meister des Mittelalters zu vertiefen. Auch schwülstige und rhabanofreudige Romane las er mit Vorliebe. Daneben war er ein eifriger Freund der Kinematographenboeken und man verlautet auch, daß er häufig in Stuttgart war, um in Gesellschaft von Dirnen lustige Stunden zu verbringen. Oft fehrte er grübelnd und gekrempelt Haupthaar nach Hause zurück, und er hatte so seine Frau und seinen Kindern strengstens verboten, ihm anzureden. Er hörte, doch er mochte einer armen Täubling über ein ungünstiges Thema bestolpft sei und nicht gehört werden wollen. Am Ende der Woche steigerte sich sein Hass gegen die Einwohner von Mühlhausen und gegen seine Familie ins Unermessliche und fand schließlich in der Plottat seine Entladung.

Im "Stuttgarter Neuen Tagblatt" werden die Briefe Wagners veröffentlicht, die er kurz vor der Ausübung des Todes geschrieben hat. Es heißt darin:

Die wertebleste Redaktion des *Tageblattes* bitte ich um
Veröffentlichung der beiden Erfahrungen:

Am mein Gott! Es ist das Volles zu viel, die Hälfte soll
man gleich tödtschlagen, sie ist den Autoren nicht noch weit in
die Schleichen gelöscht. Von allen Erzeugnissen des Menschen ist
es ungerichtet der Mensch doch schlechter. Werder kommt der
Eindruck? Das meine ich, kann Gott niemand anders dessen sagen
als ich. Es kommt von der gräßlichsten Unmoral. Die heilige
Gefülskraft leidet am Geschlecht. Aber es ist keine Scham-
keit. Weib und Kind sind ungabfähig. Seit sehr Jahren ist die
meine letzter Gedanke. Er erwachte mit mir und liegt sich nicht
mit mir. Er hörte mich bei meinen Arbeitn und eignete mir
in meinen Träumen. Wer soll so oft wie ich Gott und Dolch
Betigenessen gehabt, aber ich war ein sündiger Mensch. Der
zu meine Familie zuoer wünschte, ist klar, wer das nicht versteht
mit dem rechte ist nicht. Die gemeinen Menschen, die mich
gern hätten, würden natürlich mit ihren speckbeutigen un-
schönen Händen auch noch meine Kinder quälen. Und nun soll
ich ungedankt hinunter. Es ist mir ein schwerer Gebote, das
ein ungünstiger Fallat mein Nachwuchs verhindern könnte. Da
meinem ganzen Leben habe ich mein Blut geholt, und als da
größte Wunde wollte ich es entfernen, wenn mir in der Rau-
heit des Werkes alle Befürchtungen vor die Biblje gestellt würden, die
hatten ich den weiten Grund habe. Nicht bloß töten, morden
möchte ich sie, unerschöpflich morden, da ich nun einmal e
Tier bin, tierisch morden möchte ich ja.

Die zweite Erklärung ist überschrieben: „In der Lehrtätigkeit!“ Darin heißt es:

„Ich bedanke aufrecht, wenn durch mich auch nur die Lebte von Euch einen Schaden erleidet sollte, und ich hoffe, die Leute werden so gescheit sein, die Städte einzuholen nicht dem ganzen Staande nachzutragen. Denkt S' mir leider abschliessend, sonst erkläre ich hiermit meinen Rücktritt aus dem Schwerzerlein. Ich hätte es schon früher getan, aber ich wollte alles vermeiden, was aufstehen könnte. Soll sich der eine oder andere von Euch ein Gefühl der Trauer über meinen Heimgang abnehmen können, soll es ihm dafür mein lieber Gott gesegnet. Eure Trainen kann ich ohnedies herstellen. Denn ich bin erlaßt. Wie aber nicht fortzufahren, Ihr Baumwolle, Schmutzlinien und Klippen zu stehlen.“

Die Beisetzung der Mühlhauser Todesopfer
wurde erfolglos.

Böhme der leichten Vernehmung des Mörders giebt dieser an, er habe die Welt durch seine Schreckenstiftung leben bringen wollen. Er erklärte weiter, er habe schon Jahre frühere Delikte sinnlicher Natur verübt. Der Richter fragt, ob er diese habe sich durch die Länge der Zeit nicht gestadhaft, sondern noch verschürt. Aus Anklagungen von Personen, mit denen er verfehlt habe, habe er gestohlen, doch Kenntnis von diesen Delikten hätten. So habe er sich geschlossen, aus dem Leben zu scheiden. Auf die Frage, wann er die Tat von Mühlhausen begangen habe, gab Wagner er habe wohl gegen die eingelassenen Menschen nichts gehabt, aber weil Mühlhausen die Stadt seines jenseitlichen Vertrages gewesen, habe er sich an der ganzen Gemeinde rächen wollen. Er habe die Abfahrt gehabt, sich nach der Tat sehr zu erfreuen. Bei der ganzen Vernehmung zeigte Wagner volle Denkschärfe, formvollendete Ausdrucksweise.

Frisprechendes Urteil gegen die Jugendbewegung. Der 7. Strafsenatskammer des Landgerichts Berlin I hatte sich am Freitag 24 junge Burschen und Mädchen wegen Beleidigung des Vereinsgeleis zu verantworten. Vor einiger Zeit war nach der imischen Berlins belegenen Kommunalwahl durch Blugblatt eine Jugendversammlung einberufen, die wie der als Zeuge vernommene Polizeilieutenant Wolter bestellte, von etwa 80 jungen Leuten besucht war. Der Polizeilieutenant verlangte als überwachender Beamter, daß alle unter 18 Jahre alten Personen den Saal verlassen. Da Einberuf er erweckte dieses Zorn, dann wurde er von Verhandlung überhaupt nicht entlassen; die Versammlung kommt aber zweifeliger Wirthaltung dableben. Es wurde daran mitgesetzt, Riede wurden gefangen und auch

Gedicht von Freiligrath „Trotzalldein“ und das Gedicht von Helmut Heine „Die Feuer“ vorgetragen. Ganz besonders letzteres gab dem Polizeigefährten Anlaß, die „Verkommnung“ für anzufechten zu erkennen, da die gefeierte Zusammenkunft einer politischen Oberklasse angenommen wurde: Es wurde festgestellt, daß 24 junge Herren, Mädchen und Frauen, unter 18 Jahren alt waren. Gegen diese wurde die Anklage wegen Verleitung des Vereinsgeistes erhoben. Das Jugend-Schöffengericht erkannte jedoch auf Freisprechung, da die Versammlung als politische nicht erachtet werden könne. Die Staatsanwaltschaft legte gegen die freisprechende Urteil Berufung ein, die am Freitag verhoben wurde. Nachdem mehrere Zeugen vernommen waren, bestritt der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenthal die Identität des vorgelegten Angeklagten, mit dem zur Verkommnung eingeladen worden war, und war umso mehr, als ein ähnliches Angriff 1891 in London gedreht worden und es bekannt sei, daß gerade damals von der Berliner politischen Polizei mehrere aufreizende Blätter gedruckt wurden seien, um sie gegen die Sozialdemokratie zu verteidigen. — Der Staatsanwalt postulierte hingegen die „Sozialdemokratische Jugendbewegung“ und behauptete, man habe, um das Gesetz zu umgehen, die Verkommnung nicht eröffnet, sondern eine geistige Unterhaltung vorbereitet. Die Angeklagten hätten sich sämtlich im Sinne der §§ 17, 18 des Vereinsgesetzes vergangen. Sie hätten gewußt, daß es sich um eine sozialdemokratische Versammlung handelt, auf der sie nicht teilnehmen durften. Er duldete den Angeklagten selbstverstehend mildernde Umstände zu und beantragte gegen jeden Angeklagten 3 Monat Strafe, einen Tag Haft. — Rechtsanwalt Dr. Rosenthal trat dem Staatsanwalt entgegen und wies besonders darum hin, daß der Vorlesende der Vorlesung, Amtsgerichtsrat Kühn, im ersten Urteil ausdrücklich gehagt habe, die Gerechtigkeit erfordert es, anzuerkennen, daß durch die proletarische Jugendbewegung in erster Reihe eine geistige und fittliche Erziehung der Jugend begünstigt wird. Die aufgelöste Versammlung habe keinerlei politischen Charakter gehabt. Raut §§ 17, 18 des Vereinsgesetzes sei eine Verkommnung nur dann politisch, wenn sie Einfluß auf Gelehrte, Predigtredner und Verwaltung ausüben würde. Das sei ebenfalls durch den Vortrag der alten Soziale von Freiligrath und Heine nicht gegeben. Es seien ja auch Väter, wie „Das Wunder ist des Mädlers Luft“, gelungen worden, zum mindesten fei nicht nachgewiesen werden, daß die jugendlichen Angeklagten das Bruchstück der Straftheit gehabt haben. Er beantragte daher Freisprechung. Hierauf stellte noch eine Aussonderung zwischen dem Staatsanwalt und dem Genossen Dr. Rosenthal über die bürgerliche und die proletarische Jugendbewegung statt. Genosse Rosenthal protestierte ganz entschieden gegen die Behauptung des Staatsanwalts, die proletarische Jugendbewegung verkehre fortwährend gegen die Gesetze. Nach längerer Beratung des Gerichtshofes verließ der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Schmitz, die Berufung der Verurteilung und Freisprechung aller Angeklagten. Der Gerichtshof habe die Überzeugung gewonnen, daß die Sozialdemokratie bemüht ist, die Jugend für ihre politische Parteiausbildung zu gewinnen; allein die in Rede stehende Verkommnung könne als politische im Sinne der §§ 17, 18 des Vereinsgesetzes nicht erachtet werden. Es fehlte die Konstituierung, es wurde nur eine geistige Unterhaltung fortgefunden, es wurde missfiert, gefunden und allerdings auch zwei Gedichte von Freiligrath und Heine vorgesungen. Dies könne aber der Verkommnung nicht den politischen Charakter anheben, deshalb müßten sämtliche Angeklagten freigesprochen werden. Die Kosten des Verfahrens wurden der Staatsanwaltschaft auf die Staatsanwaltschaft lehnt der Gerichtshof ab, da dazu kein Grund vorhanden sei.

Das deutsche Großamt im Auslande. Am Freitag nachmittag sahen verschiedene Deutsche in einem Café in Nancy. Ein in der Gesellschaft befindlicher deutscher Kaufmann, der angefragt wurden, rief in schiedem Französisch: „Es münzen vier Francs auf einen Deutschen kommen, er werde sie alle aufstreuen.“ Daraufhin wurden die Deutschen an die Luft gelegt. Vertriebene französische Blätter versuchten, den Vortakt aufzubauen, während andere die Meinung vertreten, daß es hier lediglich um alberne Redensarten eines betrunknen Rauschelnden handele.

Explosion in einem Pariser Barri. Eine heftige Explosion, die fünf Menschenleben forderte, fand Sonnabend nachmittag in einer Feuerwerksfabrik in dem Pariser Vorort Aubervilliers statt. Ein Meister und vier Arbeiter hatten auf dem Lagerplatz längs der Eisenbahn eine ihrem Jubel nach unbekannte chemische Flüssigkeit in einen Graben gegossen. Unvorsichtigkeitsschläge lösten sie Wasser darauf. Sofort entstand eine furchtbare Explosion, die alle fünf Personen in Staub riß; ihre Körperreste wurden querwindselig Meter weit geschleudert. Auch Steinmassen wurden so weit fortgeschleudert, daß mehrere in der Nähe beschäftigte Arbeiter Verletzungen erlitten.

Eine amerikanische Stadt in Flammen. Aus Hot Springs (Arkansas) wird berichtet: Im Geschäftsbüro der Stadt wütete ein Grauener. Die Gebäude einer ganzen Straße und noch zwölf andere Häusergelieder sind zerstört. Die Feuerwehr sprang die Häuser mit Dynamit, um das weitere Umsturz der Flammen zu verhindern. Es tat ein heftiger Sturm. Der Schaden beläuft sich auf 250 Millionen Dollars. Das Feuer wütete in einer Ausdehnung von einer Meile in der Länge und einer halben Meile in der Breite. Zweitausend Menschen sind obdachlos.

kleine Todesdrohni. Bei einer Truppenübung des Infanterieregiments Nr. 54 zwischen Belgien und Nörberg wurde ein schwerer Schuß abgegeben, der nahe an dem Obersten Weißkopfs verfehlte. Der Schuß konnte noch nicht ermittelt werden, jedoch die Kompanie, aus deren Mitte der Schuß gefallen war. — Bei einer Übung über den Rhein bei Germersheim ertrank ein Soldat aus Aachen vom Dragonerregiment Nr. 23. Die Soldaten wurde in Küchen über den Rhein gehoben, während die Freude an der Reise nebenher schlossen. Der Dragoner hatte ein überauskräftiges Pferd zu führen und wurde von diesem ins Wasser gezogen, wobei er ertrank. — Aus Ottowa wird ge-

meldet: Die Mitglieder der englischen Polarexpedition Rossetti und Trevelyan wurden nach hier eingetroffenen meldungen bei dem Scouting ermordet. — Bei einem Einbruch in einem Hotel in München sollt wurden einem Besitzer und dem Reichstagsabgeordneten Hirschfeld aus Hirschfeld, Wertheim und Bamberg von über 4000 Mark im Gesamtwert geschnitten. Von den Dieben fehlt noch jede Spur. — Bei einem Raubau auf dem Wenzelsplatz in Prag wurde am Sonnabend ein hohes Gerät ein und begrüßte viele Arbeitnehmer unter sich. Hierbei wurde einer getötet, während die anderen flüchteten aus den Trümmeren beworfen wurden. — Eine verdeckte Geldfindung des Kommandanten in Saalfelden am Inn am 19. März der Schweizerischen Nationalarmee, der 50.000 Mark in Banknoten und Metallgeld enthielt, ist gefasst worden. Der Inhaber war durch Papierfälschung und viel von ungefähr gleicher Summe erwischt worden. — Der König von Österreich Jeanne, der, wie wir in unserer letzten Nummer mitteilten, wegen Blutschändes verurteilt über gegen königliche Freigrafen war, ist jetzt entlassen. — Anfolge eines plötzlichen Waffenbruchs entrichten 150 Männer, Frauen und Kinder, welche einen Reisewagen des Königs in der Gegend von Hofkirchen in Bayern (Bayern) übersehen wollten. Nur wenige Leichen wurden geborgen.

Vermischtes.

Erlaubnis gelesen? Die Reichsschuldenverwaltung hat neuerdings über die Herausstellung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Reichsscheine folgende Grundlage aufgestellt. Für beschädigte Exemplare von 5, 20 und 50 Pf. wird nur in allen Fällen Erlaubnis gegeben, wenn das vorgelegte Exemplar einem echten Schein gehört und mehr als die Hälfte eines solchen erhalten blieb. Es kann als niemand Entschädigung beanspruchen, wer ein nur mit der Nummer versehenes Stück des Scheines vorweist. Die Staatskassen dürfen in jedem Falle nur dann ohne weiteres beschädigte Scheine in Zahlung nehmen, falls ihre Umlauffähigkeit zweifelhaft ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann, daß der Teil der Note, von welcher der Besitzer die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorsichtshalber ist. Andernfalls müssen die Bezieher der Scheine sich mit einem entsprechenden Antrag an die Reichsschuldenverwaltung wenden. Für Banknoten von 100 und 1000 Pf. wird nur dann Erlaubnis gegeben, falls mehr als die Hälfte des echten Scheines vorgestellt wird oder falls der Nachweis erbracht werden kann